

GESCHÄFTSORDNUNG
des Begleitausschusses zur Durchführung
des operationellen Programms
“Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“
Europäischer Sozialfonds
Bayern 2014-2020

Präambel

Auf der Grundlage

- der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013
und
- der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07. Januar 2014 wird ein ESF-Begleitausschuss eingerichtet.

Artikel 1

Name und Sitz

- (1) Er trägt den Namen „Begleitausschusses zur Durchführung des operationellen Programms
“Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ (kurz: ESF-Begleitausschuss).
- (2) Der ESF-Begleitausschuss hat seinen Sitz in München.

Artikel 2

Aufgaben

- (1) Der Begleitausschuss vergewissert sich, dass das operationelle Programm „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ effektiv und ordnungsgemäß im Sinne des Artikels 49 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013 durchgeführt wird. Der Begleitausschuss
- (a) prüft die Durchführung des Programms und die Fortschritte beim Erreichen der Ziele;
 - (b) untersucht alle Probleme, die sich auf die Leistung des Programms auswirken, einschließlich der Schlussfolgerungen aus den Leistungsüberprüfungen (Art. 49 Abs. 2 VO (EU) Nr. 1303/2013, Art. 110 Abs. 1 Buchst a) VO (EU) Nr. 1303/2013);
 - (c) wird zu etwaigen, von der Verwaltungsbehörde vorgeschlagenen Änderungen des Programms konsultiert und nimmt dazu sofern er dies für erforderlich hält Stellung (Art. 49 Abs. 3 VO (EU) Nr. 1303/2013),;
 - (d) kann der Verwaltungsbehörde hinsichtlich der Durchführung und Bewertung des Programms, einschließlich von Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands der Begünstigten, Anmerkungen übermitteln; er begleitet die infolge seiner Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen (Art. 49 Abs. 4 VO (EU) Nr. 1303/2013);
 - (e) überprüft die Bewertungen, die auf der Grundlage des Bewertungsplans durchgeführt wurden (Art. 56 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1303/2013);
 - (f) überprüft die Bewertungen der Verwaltungsbehörde auf der Grundlage des Bewertungsplans, die Fortschritte bei der Umsetzung des Bewertungsplans und die Weiterverfolgung der gemachten Feststellungen (Art. 56 Absatz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Art. 110 Abs. 1 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1303/2013);
 - (g) prüft die Umsetzung der Kommunikationsstrategie (Art. 110 Absatz 1 Buchstabe c) VO (EU) Nr. 1303/2013);

- (h) prüft die Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Chancengleichheit und der Nichtdiskriminierung, einschließlich Barrierefreiheit für Personen mit Behinderung (Art. 110 Absatz 1 Buchstabe f) VO (EU) Nr. 1303/2013);
- (i) prüft die Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung(Art. 110 Absatz 1 Buchstabe g) VO (EU) Nr. 1303/2013);
- (j) prüft die Finanzinstrumente (Art. 110 Absatz 1 Buchstabe i) VO (EU) Nr. 1303/2013) und die Bedingungen für die Beiträge aus den Programmen zu den Finanzinstrumenten (Art. 38 Absatz 8 VO (EU) Nr. 1303/2013).
- (k) prüft und genehmigt
- die für die Auswahl von Vorhaben verwendete Methodik und Kriterien (Art. 110 Absatz 2 Buchstabe a) VO (EU) Nr. 1303/2013)
 - die jährlichen und abschließenden Durchführungsberichte (Art. 110 Absatz 2 Buchstabe b) VO (EU) Nr. 1303/2013)
 - sämtliche Vorschläge der Verwaltungsbehörde für Änderungen des operationellen Programms (Art. 110 Absatz 2 Buchstabe e) VO (EU) Nr. 1303/2013)
 - die Kommunikationsstrategie nach Genehmigung des operationellen Programms sowie etwaige Änderungen der Strategie (Art. 110 Absatz 2 Buchstabe d) i. V. m. Art.116 Absatz 2 VO (EU) Nr. 1303/2013)
 - den Bewertungsplan für das operationelle Programm nach Annahme des operationellen Programms sowie etwaige Änderungen des Bewertungs-plans (Art. 110 Absatz 2 Buchstabe c) i. V. m. Art.114 Absatz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013).

(2) Die Verwaltungsbehörde

- legt dem Begleitausschuss die Ex-ante-Bewertung zu den Finanzinstrumenten (Art. 37 Absatz 3 Unterabsatz 3 VO (EU) Nr. 1303/2013) vor;
- informiert den Begleitausschuss über Fortschritte bei der Kommunikationsstrategie (Art. 116 Absatz 3 Satz 1 VO (EU) Nr. 1303/2013).

(3) Der Begleitausschuss kann sich auf Veranlassung der Verwaltungsbehörde mit weiteren konsultierenden Aufgaben wie der Beratung oder Verabschiedung von Empfehlungen)zu programmrelevanten Themen wie Operationalisierung, Qualitätssicherung, Entwicklung

und Durchführung des Programms, Identifikation von Handlungserfordernissen in der Programmabwicklung, , Entwicklung oder Beurteilung von Sozialen Innovationen (Art. 9 VO (EU) Nr. 1304/2013), Transnationaler Zusammenarbeit (Art.10 VO (EU) Nr. 1304/2013) oder makroregionalen Strategien befassen.

Artikel 3

Mitglieder, Vorsitz

(1) Stimmberechtigte Mitglieder sind:

Je ein Vertreter mit jeweils zwei Stimmen:

- Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
- Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
- Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, davon je eine Vertretung von Bildung und Kultus sowie Wissenschaft und Kunst mit je einer Stimme
- Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Fondsverwaltung ESF
- Umweltbeauftragte /Umweltbeauftragter der Bayerischen Staatsregierung
- Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern.

Die genannten Institutionen verfügen gemeinsam über die Hälfte der Stimmen, derzeit insgesamt 14 Stimmen, die einheitlich abgegeben werden.

Je ein Vertreter der nachfolgenden Einrichtungen mit jeweils einer Stimme:

- Deutscher Gewerkschaftsbund (DGB), Bezirk Bayern
- Bundesagentur für Arbeit Regionaldirektion Bayern
- Gemeinsame Einrichtungen nach § 44b SGB II in der jeweils gültigen Fassung
- Zugelassene kommunale Träger nach § 6 SGB II in der jeweils gültigen Fassung
- Bayerischer Industrie- und Handelskammertag
- Bayerischer Handwerkstag
- Bayerischer Städtetag
- Bayerischer Landkreistag
- Bayerischer Gemeindetag
- Bayerischer Bezirketag

- Beauftragter/ Beauftragte der Bayerischen Staatsregierung für die Belange von Menschen mit Behinderung
- Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege in Bayern
- Bayerischer Jugendring
- Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Bayerns.

Die genannten Institutionen verfügen über die Hälfte der Stimmen, derzeit insgesamt 14 Stimmen.

(2) Beratende Mitglieder sind:

- Generaldirektion Beschäftigung, Soziales, Qualifikation und Arbeitskräftemobilität der Europäischen Kommission
- Bund Naturschutz Bayern e.V.
- Lebenshilfe Landesverband Bayern
- Prüfbehörde ESF in Bayern
- Bescheinigungsbehörde ESF in Bayern
- Zentrum Bayern Familie und Soziales
- Bezirksregierungen.

(3) Die Mitglieder sind persönlich und namentlich einschließlich eines Vertreters oder einer Vertreterin zu berufen. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder ist auf eine ausgewogene Beteiligung von Männern und Frauen zu achten.

(4) Die Mitgliedschaft ist ehrenamtlich. Reisekosten werden für auswärtige Sitzungen nach dem bayerischen Reisekostengesetz erstattet.

(5) Vorsitz und Geschäftsführung des Begleitausschusses liegen beim Verantwortlichen der zuständigen Verwaltungsbehörde (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration) für die Durchführung des Programms, bzw. bei seiner Verhinderung bei dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(6) Zur Behandlung besonderer Fragen, wie zum Beispiel die Beurteilung von Sozialen Innovationen nach Art. 9 VO (EU) 1304/2013 kann der Begleitausschuss auf Vorschlag der Verwaltungsbehörde Unterausschüsse und hierfür stimmberechtigte Mitglieder aus dem Begleitausschuss einsetzen. Die Ergebnisse der Unterausschüsse werden an den

Begleitausschuss übermittelt. Für die Tätigkeit der Unterausschüsse gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

Artikel 4

Sekretariat

- (1) Der Begleitausschuss wird von einem Sekretariat unterstützt, das für die Ausarbeitung der Begleitdokumentation, der Berichte, der Tagesordnungen und der Sitzungsberichte verantwortlich ist.
- (2) Das Sekretariat wird durch die Verwaltungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gestellt. Sitz des Sekretariats ist München.
- (3) Zur Erfüllung der Aufgaben kann die Verwaltungsbehörde Technische Hilfe zur Verfügung stellen.

Artikel 5

Arbeitsweise

- (1) Der Begleitausschuss tagt in der Regel zweimal, mindestens aber einmal jährlich. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende weitere Sitzungen des Begleitausschusses einberufen.
- (2) Anträge zur Tagesordnung und Beratungsunterlagen, sowie Vorschläge für die Teilnahme von weiteren Personen müssen dem Vorsitzenden mindestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin zugeleitet werden.
- (3) Einladung und Tagesordnung werden den Mitgliedern durch den Vorsitzenden mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin übermittelt. Ergänzende Unterlagen sollen der Tagesordnung beigelegt werden.
- (4) Soweit es die Erfüllung der Aufgaben erfordert, kann der Vorsitzende bei Übermittlung der Tagesordnung oder zu Beginn der Sitzung die Hinzuziehung von weiteren Personen und Sachverständigen vorschlagen. Diese haben den vertraulichen Charakter der Sitzungen zu beachten.
- (5) Die Beratungen des Begleitausschusses sind nicht öffentlich und haben vertraulichen Charakter.

- (6) Über alle Sitzungen werden Niederschriften angefertigt, vom Vorsitzenden unterschrieben und innerhalb von 15 Arbeitstagen nach der Sitzung den Mitgliedern zugeleitet. Die Niederschriften und sonstige im Begleitausschuss behandelten Unterlagen sind vertraulich zu behandeln.
- (7) Die Tagesordnung, die Niederschrift und die dem Begleitausschuss vorgelegten Dokumente werden für die Mitglieder auf den Seiten der Verwaltungsbehörde im Internet veröffentlicht.

Artikel 6

Beschlussfassung

- (1) Der Begleitausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter drei Vertreter der beteiligten Landesministerien.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei dringlichen Einzelfragen, die eine Sitzung des Begleitausschusses wegen ihrer Bedeutung nicht rechtfertigen, kann der Vorsitzende ein schriftliches Verfahren der Beschlussfassung einleiten. In einem Schreiben an alle Mitglieder legt der Vorsitzende den Sachverhalt und die vorgeschlagenen Maßnahmen dar. Alle Mitglieder können innerhalb einer angemessenen Frist von 10 Arbeitstagen dem schriftlichen Umlaufverfahren widersprechen oder sich zu dem Vorschlag des Vorsitzenden äußern. Gehen keine Äußerungen ein, gilt der Vorschlag als angenommen.

Gehen Änderungsvorschläge ein, leitet der Vorsitzende mit einem zweiten Schreiben an die stimmberechtigten Mitglieder die Beschlussfassung über seinen Vorschlag und etwaige Änderungsanträge ein. Schweigen gilt im schriftlichen Verfahren als Zustimmung. Im Falle eines Widerspruches gegen ein schriftliches Umlaufverfahren oder gegen ein zweites Schreiben im Sinne von Satz 5 ist eine Sitzung des Begleitausschusses einzuberufen.
- (4) Nach Abschluss der schriftlichen Beschlussfassung informiert der Vorsitzende alle Mitglieder des Begleitausschusses schriftlich über das Ergebnis.

- (5) Der Begleitausschuss kann keine Beschlüsse fassen, die in die Finanzhoheit der Europäischen Kommission, der durchführenden Behörden oder anderer Stellen eingreifen, insbesondere wenn dadurch die genannten Stellen zu einer Erhöhung der Finanzleistung verpflichtet werden sollen.
- (6) Mitglieder sind von der betreffenden Teilnahme ausgeschlossen, wenn Grund zur Besorgnis der Befangenheit im Sinne von Art 21 Abs. 4 oder ein Ausschlussgrund in analoger Anwendung von Artikel 20 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz besteht.

Artikel 7

Änderungen

Der Begleitausschuss kann Änderungen dieser Geschäftsordnung mit Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Die geänderte Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

Artikel 8

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Der Begleitausschuss nimmt seine Tätigkeit zum 3. Dezember 2014 auf. An diesem Tag wurde die Geschäftsordnung beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.
- (2) Die Tätigkeit des Begleitausschusses endet mit der Beratung und dem Beschluss zum Abschlussbericht über das Programm oder mit der Aufnahme der Tätigkeit eines nachfolgenden Begleitausschusses. Mit diesem Datum endet auch die Geltungsdauer dieser Geschäftsordnung.

Artikel 9

Übergangsregelung

- (1) Auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999, insbesondere Artikel 11 (Partnerschaft) und Artikel 63 (Begleitausschuss) wurde für das operationelle Programm regionale Wettbewerbsfähigkeit

und Beschäftigung Bayern 2007-2013 (CCI: 2007 DE 052 PO 002) ein Begleitausschuss eingerichtet.

- (2) Der „ESF-Begleitausschuss regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007-2013“ hat in seiner Sitzung am 03. Dezember 2014 beschlossen, seine Aufgaben und Befugnisse, insbesondere zum Abschluss der Förderperiode auf den Begleitausschuss zur Durchführung des operationellen Programms „Perspektiven in Bayern – Perspektiven in Europa“ zu delegieren. Bei Verhandlungen zu Themen des „ESF-Begleitausschusses regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung Bayern 2007-2013“ werden die Partner der vorangegangenen Förderperiode an der Debatte hinsichtlich Tagesordnungspunkten der Periode 2007 bis 2013 beteiligt.

München, den 03. Dezember 2014

Der Vorsitzende des Begleitausschusses

gez.
Moser
Ministerialrat